

Gegen die Satzung werden gem. § 11
BauGB keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 2.9. MAI 1991....

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
Abt. 6 A/60 - 610-13

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hintermühlen" der Ortsgemeinde
Langenhahn

Der Ortsgemeinderat von Langenhahn hat in seiner Sitzung am
22.4.1991 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 28.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24
der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419),
alle in der jeweils gültigen Fassung, die Änderung des Be-
bauungsplanes "Hintermühlen" beschlossen, die hiermit bekannt-
gemacht wird.

§ 1

Der Geltungsbereich, auf den sich die Änderung erstreckt,
bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke
in der Gemarkung Hintermühlen:

Flur 2, Flurstücke 9/2, 9/3, 10, 11 und 79

Flur 3, Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/11, 1/16, 1/22, 1/37,
1/36, 1/25, 1/26, 175/1, 3/7, 3/8,
3/11, 3/9, 3/10, 4/3, 4/4, 4/7, 4/6,
8/7, 8/6, 7/9, 7/8, 7/7, 176/2, 9/3,
15, 177/1 teilw., 197/9 teilw., 197/8 teilw.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan
mit Begründung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem
Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Langenhahn, den 14. Juni 1991



Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes "Flur 2,3 u.4 Hintermühlen"

Begründung:

Die "Enningerstraße" und die Straße "Auf dem Acker" liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Flur 2,3 u. 4 Hintermühlen".

Die ursprünglich als Wochenendhausgebiet ausgewiesenen Flächen wurden durch Bebauungsplan, der am 9.6.1970 Rechtskraft erlangt hat, in ein reines Wohngebiet umgewidmet.

Die verkehrliche Erschließung entspricht noch der für ein Wochenendhausgebiet und ist nach dem Stande der Bebauung unzulänglich. Diese Straßen sollen nunmehr, entsprechend den Erfordernissen, in ausreichender Breite, als Wohnstraßen ausgebaut werden.

Die Verkehrsflächen werden in einem Grenzregelungsverfahren, entsprechend den vorhandenen Grundstücksabgrenzungen festgelegt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen werden gleichzeitig in ein allgemeines Wohngebiet umgewidmet.

Die "Enningerstraße und die Straße Auf dem Acker" werden in Erschließungsabschnitte festgesetzt.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Flur 2,3 u. 4 Hintermühlen" bleiben von der Änderung unberührt.

Aufgestellt:

Montabaur, den 28. Jan. 1991

- Kreisverwaltung